

**PROMOTIONSORDNUNG**  
**DER FAKULTÄT II**  
**AN DER**  
**HOCHSCHULE FÜR MUSIK CARL MARIA VON WEBER DRESDEN**

Gemäß § 13 Abs. 4 und § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 hat der Fakultätsrat der Fakultät II an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Gutachter und Prüfer

**II. Zulassung zur Promotion**

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Bestandteile des Promotionsverfahrens
- § 8 Promotionsantrag

**III. Durchführung des Promotionsverfahrens**

- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Rigorosum
- § 11 Disputation
- § 12 Wiederholung
- § 13 Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses
- § 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

**IV. Abschluss des Promotionsverfahrens**

- § 15 Veröffentlichung
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Einsicht in die Promotionsakten

**V. Schlussbestimmungen**

- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Widerspruch
- § 20 Entzug des Doktorgrades
- § 21 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden verleiht auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), eines Rigorosums und einer öffentlichen Disputation den akademischen Grad eines „Doctor philosophiae“ (Dr. phil.).

(2) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden kann gem. § 40 VI SächsHSG, insbesondere wegen ausgezeichneter musikwissenschaftlicher Leistungen oder sonstiger außergewöhnlicher ideeller Verdienste um die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden oder die Musikgeschichte/Musikkultur Dresdens den akademischen Grad „Doctor philosophiae honoris causa“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.

### § 2

#### Promotionsstudiengang, Dissertation

(1) Die Promotion kann im Rahmen des Promotionsstudiengangs oder extern durchgeführt werden. Der Promotionsstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

(2) Die Promotionsleistungen werden im Hauptfach historische und systematische Musikwissenschaft bzw. Musikpädagogik bzw. Musiktheorie erbracht.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung des Kandidaten<sup>1</sup>, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen. Die Dissertation soll in ihrer spezifischen Thematik eine innovative Forschungsleistung darstellen und im Kern aus einer umfangreichen eigenständigen textlichen Darstellung bestehen.

### § 3

#### Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission und deren Vorsitzender werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Promotionskommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, vier promovierten Hochschullehrern, die die Promotionsfächer vertreten, einem wissenschaftlichen, ggfs. einem künstlerischen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende wird auf Vorschlag des Vorsitzenden aus dem Kreis der der Promotionskommission angehörenden Professoren von den stimmberechtigten Mitgliedern der Promotionskommission gewählt.

(4) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird

---

<sup>1</sup> In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Beschlussfähigkeit nicht erzielt, lädt der Vorsitzende erneut mit gleichem Gegenstand ein. Gem. § 54 SächsHSG ist das Gremium in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern bei der Einberufung darauf hingewiesen worden ist.

(5) Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Stimmenthaltung gilt als negatives Votum. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beratungen der Promotionskommission wird ein Protokoll geführt.

(6) Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich.

#### § 4 Gutachter und Prüfer

(1) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme des Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren und bestellt die Gutachter und Prüfer.

(2) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern bewertet, die promovierte Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer Mitglied der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden gem. § 49 SächsHSG ist. Die Gutachter der Dissertation sind gleichzeitig die Prüfer des Rigorosums und die Referenten der Disputation. In besonderen fachlich begründeten Fällen kann die Promotionskommission einen weiteren ggfs. auswärtigen Gutachter bestellen. Seine Teilnahme an Rigorosum und Disputation ist prinzipiell möglich, aber nicht erforderlich.

## II. Zulassung zur Promotion

#### § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein mit einem Diplom-, Master- oder Magistergrad bzw. ein mit dem Staatsexamen abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule. Der Studienabschluss soll in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet worden sein.

(1) Absolventen einer Fachhochschule können in einem kooperativen Verfahren gemäß § 40 Abs. 1 SächsHSG auch ohne Erwerb eines universitären Abschlusses zur Promotion zugelassen werden, wenn sie vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Inhaber eines Bachelorgrades einer Universität können gem. § 40 Abs. 1 SächsHSG ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege der Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. In diesem Fall ist ein gesonderter Antrag an die Promotionskommission zu richten, in dem die besondere fachliche Eignung herauszustellen ist.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen.

Im Falle eines Promotionsverfahrens in den Fächern historische Musikwissenschaft oder Musiktheorie ist neben Lateinkenntnissen („Latinum“) ein Zeugnis als Nachweis von Kenntnissen einer modernen Fremdsprache erforderlich. Bei Promotionsverfahren in den Fächern Musikpädagogik oder systematische Musikwissenschaft kann alternativ ein Zeugnis als Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen vorgelegt werden. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Nachweis über das erbrachte Latinum vor, so ist dieser bis spätestens zum Promotionsantrag nachzureichen.

## § 6 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Promotionskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherigen Studien einschließlich einer vollständigen Liste der bereits erfolgten wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Antragstellers,
3. eine Erklärung darüber, wann, wo und in welcher Weise sich der Antragsteller bereits einem nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahren unterzogen hat, oder ob er anderweitig in einem Promotionsverfahren steht,
4. eine Konzeption der mit dem Betreuer abgesprochenen Dissertation, verbunden mit einem Arbeitsplan,
5. eine schriftliche Mitteilung des Betreuers der Dissertation, dass er bereit ist, die Dissertation zu betreuen und dass er der Beschreibung des Arbeitsgebiets und dem Arbeitsplan zustimmt.

(2) Die Promotionskommission kann das Gesuch annehmen und den Antragsteller als Doktoranden zum Promotionsverfahren zulassen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt sind,
2. das Zulassungsgesuch mit den erforderlichen Anlagen nach Abs. 1 vorliegt,
3. die Begutachtung der Dissertation durch einen Fachgutachter gewährleistet ist,
4. sich der Antragsteller nicht bereits erfolglos einem Promotionsverfahren in dem angegebenen oder einem vergleichbaren Arbeitsgebiet unterzogen hat oder anderweitig in einem Promotionsverfahren steht,
5. keine erkennbaren Gründe vorliegen, die zur Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder zur Entziehung des Doktorgrades führen können.

(3) Auf Grund der Angaben über die bisherigen Studien des Antragstellers entscheidet die Promotionskommission über zusätzlich zu absolvierende Studien. Deren Umfang beträgt in der Regel:

- a) Für Kandidaten mit einem abgeschlossenen Diplomstudiengang:  
6 Semester mit insgesamt 40 Semesterwochenstunden.
- b) Für Kandidaten mit abgeschlossenem Master, Master of Education oder Erstem Staatsexamen für das Lehramt Gymnasium oder Sekundarstufe II:  
6 Semester mit insgesamt 30 Semesterwochenstunden.
- c) Über die Anträge von Kandidaten, die den Bachelorgrad einer Universität erworben haben und gem. § 40 Abs. 1 SächsHSG die Zulassung zum Promotionsstudiengang anstreben, entscheidet die Promotionskommission in einem gesonderten Verfahren, das von Fall zu Fall so anzulegen ist, dass den individuellen Gegebenheiten des Antrags Rechnung getragen werden kann.
- d) Im Promotionsfach historische und systematische Musikwissenschaft oder Musikpädagogik für Kandidaten mit einem abgeschlossenen Magisterstudiengang sind in der Regel keine weiteren Studienleistungen zu absolvieren.

(4) Für den Fall, dass eine bereits zur Gänze oder in Teilen fertiggestellte Dissertation Bestandteil des Antrags auf Zulassung zum Promotionsstudiengang ist, gelten folgende Regelungen:

- a) Die abgeschlossenen Teile der Dissertation sind der Promotionskommission zusammen mit dem Antrag zur Begutachtung vorzulegen. Grundlage der Entscheidung der Promotionskommission sind gleichermaßen die Projektbeschreibung und die bereits schriftlich abgeschlossenen Teile. Liegt die Dissertation bereits vollständig vor, so bildet diese allein gemeinsam mit der Stellungnahme des Betreuers die Bewertungsgrundlage.
- b) Unbeschadet der Entscheidung über die Annahme einer bereits ganz oder in Teilen abgeschlossenen Dissertation sind ggfs. zusätzliche Studienleistungen nach § 6 Abs. 3 zu erbringen. Gleiches gilt für den Nachweis von Sprachkenntnissen gem. § 5 Abs. 3.

(5) Die Entscheidung der Promotionskommission teilt der Vorsitzende dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Mit der Annahme des Bewerbers als Doktorand übernehmen die Gutachter die Pflicht, für die Betreuung und die spätere Begutachtung zur Verfügung zu stehen. Der Betreuer ist zur angemessenen Beratung des Doktoranden verpflichtet.

## § 7

### Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren besteht aus:

1. der Annahme des Verfahrens,
2. der Abgabe der Dissertation,
3. der mündlichen Prüfung (Rigorosum),
4. der Disputation,
5. der Bewertung der Prüfungsleistungen,
6. der Veröffentlichung der Dissertation und
7. der Aushändigung der Doktorurkunde.

## § 8

### Promotionsantrag

(1) Der Promotionsantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

- a) eine in der Regel in deutscher Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation, Titelblatt s. Anl. 1) in drei gleichlautenden gebundenen Exemplaren im Fotodruck sowie drei CDs als elektronische Version (doc. oder durchsuchbare pdf-Datei).

b) Eine Erklärung nachfolgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Noten und Abbildungen –, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnungen kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keiner anderen Hochschule zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie, gegebenenfalls abgesehen von einer durch die Promotionskommission auf Vorschlag des Betreuers der Dissertation genehmigten Publikation, noch nicht – auch nicht teilweise – veröffentlicht worden ist. Die Promotionsordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden ist mir bekannt.“ – Für die Dissertation gilt insbesondere auch § 2 Abs. 3.

c) Nachweise über die Absolvierung der von der Promotionskommission festgelegten Studien nach § 6 Abs. 3.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Gutachten noch nicht vorliegen.

### III. Durchführung des Promotionsverfahrens

#### § 9

#### Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter empfehlen in ihren Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und schlagen deren Bewertung vor. Die Gutachten sind innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Dissertation dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorzulegen. Bei unzumutbarer Fristüberschreitung kann ein neuer Gutachter bestellt werden.

(2) Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Prädikate (Noten):

- summa cum laude (mit Auszeichnung) – rechnerischer Faktor: 0,5
- magna cum laude (sehr gut) – rechnerischer Faktor: 1,0
- cum laude (gut) – rechnerischer Faktor: 2,0
- rite (genügend) – rechnerischer Faktor: 3,0
- non sufficit (ungenügend).

(3) Die Gutachter begutachten die Dissertation. Diese wird mit den Gutachten für 14 Tage den Professoren und Privatdozenten der Fakultät II der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden zur Einsicht vorgelegt (Einsichtsfrist). Diese sind berechtigt, begründete Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich bei der Promotionskommission vorzubringen.

(4) Nach Ablauf der Einsichtsfrist beruft der Vorsitzende die Promotionskommission ein. Diese entscheidet auf Grund der vorliegenden Gutachten und gegebenenfalls weiterer Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt die endgültige Benotung der Dissertation fest. Bei unterschiedlicher Benotung durch die Gutachter ermittelt die Promotionskommission den rechnerischen Durchschnitt, der in die Gesamtbewertung eingeht.

(5) Die Gutachter können eine Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorschlagen. Vertritt nur ein Gutachter diese Auffassung, obliegt die Entscheidung der Promotionskommission.

(6) Die Dissertation ist abzulehnen, wenn

1. beide Gutachter die Ablehnung empfehlen (Prädikat: non sufficit). Wird dies nur von einem Gutachter empfohlen, obliegt die Entscheidung der Promotionskommission.
2. der Doktorand die Erklärung nach § 8 Abs. 2, Satz 1 verweigert oder die Promotionskommission feststellt, dass die Erklärung unrichtig ist.

(7) Wird die Dissertation abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben, teilt die Promotionskommission dies dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät II.

(8) Eine erneute Einreichung der Dissertation ist möglich, wenn diese ausdrücklich zur Überarbeitung zurückgegeben wurde oder eine Ablehnung ausschließlich nach Abs. (6) 1 erfolgte und die Dissertation nach Rücksprache mit dem Betreuer in den Teilen, die zur Ablehnung geführt haben, wesentlich verändert worden ist. Eine erneute Einreichung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum der ersten Ablehnung möglich. Wird auch diese Fassung von beiden Gutachtern bzw. bei nicht eindeutigem Votum von der Promotionskommission abgelehnt, gilt das Promotionsgesuch als endgültig gescheitert. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich nach Abs. (7).

## § 10 Rigorosum

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission den Termin für das Rigorosum fest und gibt diesen dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich bekannt.

(2) Das Rigorosum dauert 90 Minuten und steht unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Promotionskommission bzw. seines Stellvertreters. Ist der Vorsitzende gleichzeitig Prüfer, so erfüllt er beide Aufgaben. Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt und ist nicht öffentlich. Prüfer sind die Gutachter der Dissertation, mindestens der Betreuer. Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und den Prüfern unterzeichnet.

(3) Im Rigorosum soll der Kandidat einen angemessenen Kenntnisstand im gesamten Promotionsfach nachweisen. Der Inhalt des Rigorosums darf sich nicht auf das Thema der Dissertation und dessen näheres Umfeld beziehen. Themenabsprachen zu Teilfächern sind zulässig; sie sind vom Vorsitzenden der Promotionskommission aktenkundig zu machen und dem Protokoll des Rigorosums beizufügen. Thematische Überschneidungen der Teilbereiche sind zu vermeiden.

(4) Im Anschluss an das Rigorosum beraten die Prüfer darüber, ob die Prüfung bestanden wurde, und setzen die Note fest. Dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 9 Abs. 2. Unmittelbar nach dieser Beratung wird dem Kandidaten die Note des Rigorosums mitgeteilt.

## § 11 Disputation

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Rigorosums setzt die Promotionskommission den Termin für die Disputation fest und gibt diesen dem Kandidaten sowie der Fakultätsöffentlichkeit

bekannt. Zwischen Rigorosum und Disputation sollen mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Zusammen mit der Einladung stellt die Promotionskommission dem Kandidaten die Gutachten als Grundlage für die Vorbereitung der Disputation zu.

(2) Die Disputation ist öffentlich und wird in deutscher Sprache durchgeführt.

(3) Den Vorsitz bei der Disputation führt der Vorsitzende der Promotionskommission. Er stellt auch die Einhaltung der in Abs. 4 angegebenen Zeiten sicher. Weitere offizielle Teilnehmer der Disputation sind die Mitglieder der Promotionskommission und ggfs. weitere am Promotionsverfahren beteiligte Gutachter. Bzgl. der Beschlussfähigkeit gilt § 3 Abs. 4 analog.

(4) Die Disputation besteht aus

1. dem Autorreferat,
2. dem Verlesen einer Kurzfassung der Gutachten (ohne Nennung der Benotung),
3. der Erwiderung des Kandidaten und
4. einer Diskussion unter Leitung des Vorsitzenden. An der Diskussion können sich alle der Disputation beiwohnenden Personen beteiligen.

Die Dauer des Autorreferats beträgt 20–30 Minuten; die Gesamtdauer der Disputation soll 90 Minuten nicht überschreiten. Über Verlauf und Ergebnis wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird vom Vorsitzenden, dem Protokollanten und den anwesenden Gutachtern/Prüfern gemeinsam unterzeichnet.

(5) Der Vorsitzende besitzt das Recht, bei der Disputation Fragen nicht zuzulassen, wenn diese auf den wissenschaftlichen Gegenstand nicht bezogen sind bzw. geeignet erscheinen, den ordnungsgemäßen Verlauf der Disputation zu beeinträchtigen.

Die Promotionskommission entscheidet unmittelbar nach Beendigung der Disputation in nicht öffentlicher Sitzung, ob der Bewerber bestanden hat und setzt die Note für die Disputation fest. Es gelten für die Prädikate und die Berechnung der Note sinngemäß die Bestimmungen des § 9 Abs. 2. Näheres regelt § 13.

## § 12 Wiederholung

(1) Abgesehen von nicht genügenden Prüfungsleistungen gelten das Rigorosum oder die Disputation als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Promotionskommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt sie die jeweils vorgetragenen Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird das Rigorosum oder die Disputation nicht bestanden, so können sie einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens nach vier Monaten, spätestens binnen Jahresfrist möglich. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert; die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Weiteres regelt § 13.



## § 13

### Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses

(1) Nach Vorliegen der Teilleistungen des Promotionsverfahrens – der Dissertation, des Rigorosums und der Disputation – legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Diese ergibt sich aus dem rechnerischen Durchschnitt der Noten der Dissertation, des Rigorosums und der Disputation. Die Gesamtnote der Dissertation wird dreifach, die Gesamtnoten des Rigorosums und der Disputation werden jeweils einfach gewertet. Für die Errechnung der Gesamtnote der Promotion gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2. Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann allerdings nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch das Rigorosum und die Disputation mit „summa cum laude“ bewertet wurden.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission verkündet das Ergebnis der Disputation und das Gesamtergebnis, auf Wunsch des Kandidaten auch öffentlich. Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid auszufertigen, der mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 14

### Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, kann die Promotionskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Dem Kandidaten werden die Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

## IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

## § 15

### Veröffentlichung

(1) Der Kandidat ist verpflichtet, dem Vorsitzenden der Promotionskommission nach bestandener Prüfung binnen zweier Jahre einen Verlagsvertrag zur Publikation der Dissertation vorzulegen und 5 Pflichtexemplare zu übergeben (Verteiler: Institut für Musikwissenschaft und Bibliothek der Hochschule für Musik Dresden, Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden [SLUB], Deutsche Nationalbibliothek Leipzig und Frankfurt a. M.). Wenn binnen zweier Jahre kein Verlagsvertrag und binnen dreier Jahre keine Publikation zustande kommt, besteht auf Antrag an den Vorsitzenden der Promotionskommission die Möglichkeit, Pflichtexemplare gemäß Abs. (2) bei diesem abzuliefern. Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann die Promotionskommission auf Antrag des Kandidaten eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Falls keine Drucklegung zustande kommt, kann der Kandidat eine der folgenden Optionen wählen:

- a) Übergabe von 5 gebundenen Exemplaren im Fotodruck und einer CD-Version (pdf-Datei).
- b) Übergabe von 2 gebundenen Exemplaren im Fotodruck und eigenständiger Einspeisung in den sächsischen Dokumenten- und Publikationsserver Qucosa® (SLUB).

(3) Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. der Vervielfältigung dem Hochschullehrer, unter dessen Betreuung die Dissertation angefertigt wurde, vorgelegt werden. Dieser achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von den Gutachtern gemachten Änderungsvorschläge erfolgt. Er erteilt bei Vorlage des Revisionsabzugs bzw. bei Foto-Offset-Druck der Druckvorlage das Imprimatur. Ein von ihm unterschriebener Revisionschein ist den Prüfungsakten beizugeben. Auf Antrag des Kandidaten kann die Promotionskommission einen anderen Gutachter mit den beschriebenen Aufgaben betrauen.

(4) In die Pflichtexemplare ist nach dem Titelblatt das Originaltitelblatt der Dissertation einzufügen; hinzuzufügen ist der Termin der Disputation. Am Ende der Pflichtexemplare ist ein tabellarischer Lebenslauf des Bewerbers anzufügen.

#### § 16 Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare, frühestens nach Vorlegen eines von allen Beteiligten unterzeichneten Verlagsvertrags, wird auf Anordnung des Vorsitzenden der Promotionskommission die Promotionsurkunde ausgefertigt. Sie wird mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen.

(2) Die Urkunde benennt das Promotionsfach, enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion und den verliehenen akademischen Grad. Sie enthält das Datum der Disputation und trägt die Namen des Rektors, des Dekans sowie des Vorsitzenden der Promotionskommission. Einen Anhalt für ihre Gestaltung gibt Anlage 2.

(3) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

(4) Der Dekan oder der Vorsitzende der Promotionskommission händigt dem Kandidaten die Urkunde in einer dem Anlass gemäßen Form aus. Ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich, kann die Urkunde auch auf dem Postweg zugestellt werden. Die Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung überreicht. Ein viertes Exemplar verbleibt bei den Akten der Promotionskommission.

#### § 17 Einsicht in die Promotionsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle nehmen.

(2) Der Antrag soll in der Regel binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Vorsitzenden der Promotionskommission gestellt werden. Der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## V. Schlussbestimmungen

### § 18 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrenpromotion nach § 1 Abs. 2 bedarf des begründeten Antrags eines im wissenschaftlichen Bereich der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden tätigen hauptamtlichen Hochschullehrers. Dem Antrag müssen die Promotionskommission, das Rektorat und der Senat der Hochschule zustimmen.

(2) Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden sein.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch eine vom Rektor, Dekan und Vorsitzenden der Promotionskommission der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden unterzeichnete Urkunde mit Angabe der außergewöhnlichen Leistungen oder Verdienste, die zur Verleihung der Ehrenpromotion geführt haben. Die Form der Übergabe ist dem Anlass angemessen zu wählen.

### § 19 Widerspruch

Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff VwGO statthaft.

### § 20 Entzug des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 39 IV SächsHSG vorliegen.

### § 21 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung wird durch Aushang im Dienstgebäude Wettiner Platz 13, 01067 Dresden, bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach Genehmigung durch das Rektorat und ihrer Bekanntmachung in Kraft. Kandidaten, deren Antrag vor Inkrafttreten dieser Ordnung stattgegeben wurde, können auf Antrag das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 04.10.2000, zuletzt geändert am 22.09.2004, ablegen.

Die Promotionsordnung ist vom Rat der Fakultät II am 25.06.2012 gem. § 13 Abs. 4 SächsHSG erlassen worden.

Dresden, den 25.06.2012  
Der Dekan der Fakultät II  
Prof. Dr. phil. habil. Manuel Gervink

Anlage 1  
Anlage 2

**ANLAGE 1**  
**zur Promotionsordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden**

(Titel der Arbeit)

Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie  
an der  
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

vorgelegt von

(Vorname, Nachname)

geb. am (Datum) in (Ort)

Betreuer: (Name, Institution)

Gutachter: 1. (Name, Institution)  
2. (Name, Institution)

Die Disputation fand am (Datum) unter Vorsitz von (Name) statt.

**ANLAGE 2**  
**zur Promotionsordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden**

Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

verleiht

Frau/ Herrn ....., geb. am ..... in .....

mit dieser Urkunde  
den akademischen Grad eines  
doctor philosophiae (Dr. phil.)

nachdem in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren im Fach ..... durch  
die wissenschaftliche Arbeit zum Thema

.....  
.....  
.....

sowie durch das Rigorosum und die Disputation die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und  
mit dem Gesamtprädikat

.....

beurteilt wurde.

(Siegel)

Dresden, den

Der Rektor

Der Dekan  
der Fakultät 2

Der Vorsitzende der  
Promotionskommission

(Name)

(Name)

(Name)